

## Aufbauschema Verfassungsbeschwerde (VB)

**Obersatz:** Die VB gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

**A. ZULÄSSIGKEIT** (= Voraussetzungen dafür, daß sich Gericht überhaupt mit der GR-Prüfung i.R.d. Begründetheit befaßt)

**I. Ordnungsgemäßer Antrag** (nur prüfen, sofern problematisch)

1. schriftliche Einreichung, § 23 I 1 BVerfGG
2. Begründung, §§ 23 I 2, 92 BVerfGG

**II. Beteiligtenfähigkeit**

=> gemäß § 90 I 1 BVerfGG „jedermann“, der in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein kann  
= jeder Grundrechtsträger => Grundrechtsfähigkeit / personeller Schutzbereich

**III. Prozeßfähigkeit** (nur prüfen, sofern problematisch, insb. wenn MJ handelt)

= Fähigkeit, die Grundrechtsverletzung selbst (andernfalls durch bestimmte Vertreter) im Prozeß geltend zu machen, dh. Prozeßhandlungen vorzunehmen  
=> ausschlaggebend: Grundrechtsmündigkeit = nötige Einsichtsfähigkeit, im grundrechtlich geschützten Bereich eigenverantwortlich agieren zu können

=> z.B.: - Art. 4 GG: nach § 5 RelKErzG MJ mit 14 J. mündig  
- Art. 6 I GG: nach § 1 II EheG Ehefähigkeit des MJ  
- Art. 12, 14 GG: ggf. nach § 112 BGB MJ reif für Geschäftsbetrieb

**IV. Beschwerdegegenstand**

- Gemäß § 90 I BVerfGG ein „Akt öffentlicher Gewalt“:
  - Legislative: => Gesetze
  - Exekutive: insb. VAe
  - Judikative: Gerichtsurteile, außer denen des BVerfG;  
=> steht dem Bf. hier frei, nur das letztinstanzliche Urteil, oder auch vorhergehende oder auch den zugrundeliegenden Hoheitsakt anzugreifen
- Akt kann auch in einem Unterlassen bestehen (vgl. §§ 92, 95 I 1 BVerfGG)

**V. Beschwerdebefugnis**

Gemäß § 90 I BVerfGG Behaupten einer Grundrechtsverletzung:

1. Möglichkeit einer GR-Verletzung = nicht völlig ausgeschlossen
2. Eigene Beschwer
  - Adressat des Hoheitsaktes oder
  - Betroffenheit, die direkter Verhaltenssteuerung gleichkommt (hinreichend enge Beziehung, zB. Ausweisung des Ehemannes betrifft auch Ehefrau in Art. 6 I GG; LadschlG betrifft auch die Kunden in Art. 2 I GG; Steuernorm, die einen Wirtschaftstreibenden begünstigt, betrifft auch dessen Konkurrenten in Art. 12 und 14 GG)
3. Gegenwärtige Beschwer  
= Bf. muß schon oder noch betroffen sein, nicht erst in Zukunft („virtuell“)

=> bei Gesetzen grds. (+) ab Verkündung; Bf. muss dann zumindest „alsbald“ vom Regelungsbereich betroffen sein bzw. diesem „unterfallen“  
=> Ausn., wenn Bf. schon jetzt zu später nicht mehr korrigierbaren Dispositionen zwingt, die nach Gesetzesvollzug nicht mehr korrigierbar sind (Bspe.: Gesetz, das Ausbildungsabsolventen eine best. Berufsbezeichnung verwehrt, betrifft diese Auszubildenden schon gegenwärtig; Parkstudienregelungen)

#### 4. Unmittelbare Beschwer

Gesetz muß insofern unmittelbar für Grundrechtsbeeinträchtigung sorgen, als nicht noch Vollzugsakt (insbesondere Verwaltungsakt) hierzu notwendig ist; dann ist dieser abzuwarten und ggf. anzugreifen.

=> Ausnahmen:

- Norm läßt der Behörde praktisch keinen Entscheidungsspielraum
- Unzumutbarkeit des Abwartens, insb. bei Strafvorschriften

#### 5. Bei VB gegen Urteile: Möglichkeit einer spezifischen Grundrechtsverletzung:

=> da jede rechtswidrige hoheitliche Maßnahme den Bürger zumindest aus Art. 2 I GG verletzt, würde eine lediglich auf die Falschanwendung einfachen Rechts gestützte VB das BVerfG zu einer „Superrevisionsinstanz“ machen. Das BVerfG ist daher auf die Prüfung spezifischer Grundrechtsverletzungen beschränkt:

- Urteil beruht auf verfassungswidrigem Gesetz
- Gericht verstößt gegen eine GG-Verfahrensnorm
- Einfluß von GRen bei Urteilsfindung (zB Auslegung) verkannt

Gilt entsprechend bei (selten vorkommender) VB allein gegen Exekutivakte

### VI. Subsidiarität der VB

#### 1. Rechtswegerschöpfung (§ 90 II 1 BVerfGG)

= Beschreiten von Primärrechtsschutz vorrangig, insb. Instanzenzug

#### 2. Subsidiarität im sonstigen

= auch alle anderen Korrekturmöglichkeiten müssen ergriffen werden

#### 3. Ausnahmen:

- § 90 II 2 BVerfGG: allgm. Bedeutung od. schwerer, unabwendbarer Nachteil
- kein Abweichen von gefestigter höchstrichterl. Rspr. zu erwarten
- wg. eindeutiger gesetzl. Regelung kein Abweichen zu erwarten
- falsche Belehrung durch Gericht, daß kein Rechtsweg bestehe

### VII. Frist, § 93 BVerfGG

1. VB gegen Gesetz oder Hoheitsakt, gegen welchen Rechtsweg nicht offensteht, § 93 III BVerfGG: 1 Jahr nach Inkrafttreten bzw. Erlaß

2. VB gegen sonstige Hoheitsakte, § 93 I BVerfGG: 1 Monat nach Zustellung des anzugreifenden Akts

Beachte: nach § 93 II BVerfG bei unverschuldetem Versäumen Wiedereinsetzung in vorigen Stand möglich (gilt nur für § 93 I BVerfGG)

3. Fristberechnung: insb. nach §§ 187, 188 BGB

### B. BEGRÜNDETHEIT

VB ist begründet, wenn der Bf. durch einen Akt der öff. Gewalt in einem seiner in Art. 93 I Nr. 4a GG genannten Rechten verletzt ist.

=> siehe Schema für Prüfung einer Grundrechtsverletzung